

ringsten Civilsachen eben so gut, wie die wichtigsten Criminalfälle entschieden wurden. Auf dem Meißner Schlosse fand, früher unter dem Vorſitze des Burggrafen, ſpäter eines landesfürſtlichen Hofrichters, das Gericht unter dem rothen Thurme ſtatt, und der Schöppenſtuhl zu Dohna, der nicht aus Rechtsgelehrten, ſondern aus den Mannen der Pflēge Dohna zuſammengeſetzt war, hatte vielleicht einen ähnlichen Urfprung.

Von dem Behmgerichte des Mittelalters finden ſich im Voigtlande (im Wendelſteine, unweit Falkenſtein) und in den Oberlaußner Sechsstädten nicht undeutliche Spuren.

Der Unterſchied zwiſchen Eigenthum und Lehn dauerte zwar fort; es entſtand aber im Laufe der Zeit zwiſchen beiden Arten des Beſigthums allmählig eine Annäherung, und das Lehngut ſing frühzeitig an, in den erblichen Beſitz des Lehnsinhabers überzugehen.

Seitdem Dietrich der Bedrängte vom Kaiſer Philipp die Beſugniß erhalten hatte, Lehngüter auch ohne beſondere kaiſerliche Genehmigung zu milden Stiftungen verwenden zu dürfen, machten die Meiſniſchen Fürſten gar oft von dieſem Rechte Gebrauch, und die biſher in dergleichen Fällen übliche Lehnsauflaſtung vor dem Kaiſer wurde ſortan, als etwas Unnöthiges, unterlaſſen.

Die Abgaben an den Landesherrn hatten verſchiedene Namen. Bete und Heißung hießen die gewöhnlichen Leiſtungen, welche die Fürſten iener Zeit ſchon regelmäßig von den Unterthanen forderten. Städten, Ciſtern und Privatperſonen wurde zuweilen Befreiung davon zugeſtanden. Viele Städte zahlten ſtatt der Bete eine gewiſſe Jahrrente, z. B. Pirna 50 Mark Silber (1325), Dresden früher 100, nachher (1291) 60 Mark. In Leipzig waren dieſe Jahrrenten 1392, in Zwickau 1383 auch ſchon im Gange. Als Friedrich der Ernſthafte 1343 die Stadt Wittweida verpfändete, ſetzte er, damit die Stadt nicht ungebührlich bedrückt werde, feſt, daß dieſelbe während der Verpfändungszeit jährlich nicht mehr als 40 Schock breiter Groſchen zu zahlen ſchuldig ſein ſolle.

Bedeutend waren auch die perſönlichen Dienſte, die der Landesherr von ſeinen Unterthanen zu fordern hatte: die Fuhrn, Bau- und Wachdienſte, die Frohnen auf landesherrlichen Gütern ꝛc. Außerdem gab es noch mancherlei Leiſtungen unter verſchiedenen Titeln, z. B. von den Innun-